

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
11.06.2013

**An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3**

45879 Gelsenkirchen

Az. 14 K 3759/12

Sehr geehrter Herr Berkel, sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für Ihre Bemühungen, einen akzeptablen Vorschlag für eine Einigung zu erarbeiten – und für dessen Übersendung.

Mit dem Tenor erkläre ich mich einverstanden, allerdings nicht mit der konkreten Beschränkung, die in Ihrem ersten Punkt enthalten ist – nämlich der Nichtbenennung der Ungeeignetheit des angebotenen Versammlungsortes (Schotterplatz). Ich habe meine Erinnerungen jetzt auch durch einen Blick auf Google Maps und Streetview aufgefrischt und sehe, dass in der Tat der einzige Teil des Schotterplatzes, von dem aus eine Blickverbindung zur Veranstaltung möglich gewesen wäre, gleichzeitig die Zufahrt zum anliegenden Wohngebäude und zur Gastronomie rechts des Schotterplatzes darstellt. Diese wäre daher nicht im Sichtbereich zur Veranstaltung nutzbar gewesen. Eine Feststellung dieser Art wäre mir wichtig, um einen Wiederholungsfall zu vermeiden. Mir reicht ein Hinweis dieser Art:

„Der vorgeschlagene Versammlungsort erscheint angesichts des vorgetragenen Zieles der Versammlung zumindest fragwürdig, da der Teil, welcher eine Blickverbindung möglich macht, als Zufahrtsweg zu genutzten Gebäuden notwendig offen bleiben müsste“.

Mit freundlichen Grüßen